

Altlastensanierung

Ermittlung des Förderungsausmaßes (Förderungssatz)

Die zur Festlegung des Förderungsausmaßes (Förderungssatz) erforderlichen Angaben sind gemäß „**Formblatt Förderungsausmaß**“ darzustellen. Das Formblatt steht unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“, Alle Formulare zur Antragstellung, Link „Formblatt Förderungsausmaß“).

Die erforderlichen Daten sind vom Förderungswerber nach den Bestimmungen der **Förderungsrichtlinien 2024 für die Altlastensanierung** (FRL 2024) und den untenstehenden Erläuterungen anzugeben und im Bedarfsfall durch entsprechende Beilagen nachvollziehbar zu belegen.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Punkte des Formblattes.

Inbetriebnahme und Stilllegung

Die Daten der Inbetriebnahme und Stilllegung der kontaminationsrelevanten Tätigkeiten / Anlagen sind unabhängig von den förderungsrelevanten Daten (Ende 1959 bzw. nach 01.07.1989) anzugeben. Als Stilllegung gelten auch die Stilllegung von lediglich Anlagenteilen bzw. Verfahren, die zur Kontamination geführt haben.

Altlastenanteile nach Zeiträumen

Grundsätzlich sind nur jene Maßnahmen förderungsfähig, die für Kontaminationen zu setzen sind, die vor dem 01.07.1989 entstanden sind. Für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten im Formular „Kostenkatalog“ ist daher in Fällen, bei denen auch Maßnahmen für Kontaminationen nach 01.07.1989 vorgesehen sind, dieser Kostenanteil in der Spalte „nicht förderungsfähige Kosten“ anzugeben.

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Deponien/Ablagerungen** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden kontaminationsrelevanten Ablagerungsmengen. Die Kontaminationsrelevanz (Abfallqualität) der zugeordneten Mengen ist zu berücksichtigen (ist z.B. vor Ende 1959 nur nicht kontaminierter Bodenaushub abgelagert worden, so ist der Altlastenanteil aus diesem Zeitraum gleich null).

Die Bestimmung der Altlastenanteile für **Altstandorte (Betriebe, Anlagen)** erfolgt entsprechend:

- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum nachweislich zuzuordnenden Kontamination bzw. des Verbrauches oder der Emissionen der kontaminationsrelevanten Stoffe oder
- dem Anteil der dem jeweiligen Zeitraum zuzuordnenden Produktionszahlen oder Lagerungsmengen oder
- dem Anteil der zuzuordnenden Betriebszeiträume.
- Als Bestimmungskriterium ist das jeweils aus technischer Sicht am besten geeignete im Hinblick auf die Darstellung der zeitraumbezogenen Altlastenanteile auszuwählen und zu begründen. Eine Kriterien-Kombination oder die Heranziehung anderer plausibler Kriterien ist möglich. Die Bestimmung der zeitraumbezogenen Anteile ist in einer plausiblen und nachvollziehbaren Darstellung dem Ansuchen beizulegen.

Verursacher nach 1959

- **Verursacher der Kontamination nach 1959:** Als Verursacher gilt jedermann, dessen Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) eine Altlast verursacht hat. Dies ist unabhängig davon, ob der Betrieb bewilligungslos oder bewilligungsgemäß erfolgte, oder ob die Altlast durch Unfälle, technische Gebrechen, längerfristige Einwirkungen oder durch Unterlassung von Schutzvorkehrungen entstanden ist.
- **Rechtsnachfolger:** Falls der Verursacher der Kontamination nach 1959 nicht mehr existiert ist, sind eventuelle Rechtsnachfolger des Verursachers anzugeben. Im Falle einer in Bezug auf die Verursacherverantwortlichkeit eingeschränkte Teilrechtsnachfolge ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern. Können weder Verursacher noch dessen Rechtsnachfolger eindeutig ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden, so ist dies mittels Beilage rechtlich zu erläutern. Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.

Umweltrelevante Bewilligungen

Als umweltrelevante Bewilligungen/Genehmigungen gelten jedenfalls jene nach Wasserrechtsgesetz und Gewerbeordnung. Daneben sind auch das Sonderabfallgesetz sowie andere umweltrelevante Bundes- und Landesgesetze zu prüfen, wenn diese kontaminationsrelevant sind, d.h. sofern ein Verstoß dagegen im Zusammenhang mit der Verschmutzung steht.

Nichteinhaltung von Bescheiden: Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des Verstoßes anzugeben. Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 bewilligungsgemäß war, entfällt diese Darstellung. Es wird empfohlen, ergänzend dazu eine Erklärung der zuständigen Behörden vorzulegen, wonach kein Bewilligungsverstoß aktenkundig ist.

Bestand keine Bewilligungspflicht, so ist dies rechtlich zu begründen (falls nötig mit zusätzlichen Beilagen). Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines Rechtsgutachtens zu belegen.

Stand der Technik

Wenn keine Bewilligungspflicht vorlag, so ist die Einhaltung des Standes der Technik nachzuweisen.

Im Falle einer Nichteinhaltung ist die Dauer des nicht dem Stand der Technik entsprechenden Betriebes anzugeben. Sofern der Betrieb über den gesamten Betriebszeitraum nach 1959 bis 01.07.1989 gemäß dem Stand der Technik erfolgte, entfällt diese Darstellung. Gegebenenfalls ist dies durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens zu belegen.

Praktische Bestimmung des Förderungssatzes

Die Bestimmung des Ausmaßes der Förderung bzw. der Nachweis der Kriterien für die Zuordnung zur jeweiligen Förderungskategorie erfolgt gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 7 der FRL 2024 unter Anwendung des dem Antrag anzuschließenden Formulars „**Formblatt Förderungsausmaß**“ inkl. erforderlicher Beilagen zweckmäßigerweise in folgenden Schritten:

Schritte zur Ermittlung des Förderungsausmaßes

- Zunächst sind die Altlastenanteile vor Ende 1959, nach 1959 bis 01.07.1989 sowie nach 01.07.1989 zu bestimmen.
- Für Kontaminationen, die vor Ende 1959 entstanden sind, kann immer ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 4 der FRL 2024 (je nach Prioritätenklasse maximal 95%) gewährt werden.
- Für den Altlastanteil nach 1959 bis 01.07.1989 ist festzustellen, ob für die Deponie oder Betriebsanlage die umweltrelevanten Bewilligungen oder Genehmigungen vorgelegen sind und diese eingehalten wurden (sh. Pkt. 4 des Formulars „Förderungsausmaß“). Trifft dies zu, so kann für diesen Altlastenanteil ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 4 der FRL 2024 (je nach Prioritätenklasse maximal 95 %) gewährt werden.
- Dies gilt auch dann, wenn für die Deponie oder Anlage keine Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht bestand und diese zumindest nach dem damaligen Stand der Technik betrieben wurde (sh. Pkt. 4 und 5 des Formulars „Förderungsausmaß“).
- Liegt ein bewilligungsloser oder bewilligungswidriger Betrieb vor, so gilt der Verursacher der Kontamination nach 1959 (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsausmaß“) als „Der für die Verschmutzung Verantwortliche“ gemäß § 2 Abs. 13 der FRL 2024.
- Existiert der Verursacher nicht mehr bzw. kann er nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden, gilt ein allenfalls vorhandener Rechtsnachfolger des Verursachers als der für die Verschmutzung Verantwortliche (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsausmaß“).
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche ein Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen), so ist gemäß § 7 Abs. 2 der FRL 2024 lediglich eine „De-minimis“-Förderung möglich, jedoch nur, wenn dieser für die Verschmutzung Verantwortliche auch Förderungswerber ist. Die Summe aller „De-minimis“-Förderungen beträgt derzeit maximal 300.000 Euro innerhalb von 3 Jahren.
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche ein Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (z.B. Gemeinde), so kann ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 3 der FRL 2024 (je nach Prioritätenklasse maximal 65%) gewährt werden, jedoch nur, wenn dieser für die Verschmutzung Verantwortliche auch Förderungswerber ist.
- Ist der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht festzustellen bzw. kann er nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden und ist kein entsprechender Rechtsnachfolger vorhanden (sh. Pkt. 3 des Formulars „Förderungsausmaß“), so kann ein Förderungssatz gemäß § 7 Abs. 4 der FRL 2024 (je nach Prioritätenklasse maximal 95 %) gewährt werden.
- Ein ggf. aus verschiedenen Förderungskategorien einer Altlast (z.B. Anteil vor / nach Ende 1959) resultierender Mischfördersatz ist zu bestimmen, indem die jeweiligen Altlastenanteile (bezogen auf einen Gesamtzeitraum bis 01.07.1989) mit den entsprechenden Förderungssätzen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 der FRL 2024 multipliziert werden und schließlich die Summe aus diesen Teilsätzen gebildet wird.

Sanierungsmaßnahmen für Kontaminationen, die durch Vorgänge nach 01.07.1989 entstanden sind, gelten als nicht förderungsfähig. Dieser Anteil ist bei der Ermittlung des Förderungssatzes nicht zu berücksichtigen.

Der förderungsfähige Altlastenbeitrag kann bis zu 100 % gefördert werden. Nicht förderungsfähig sind Altlastenbeiträge für Maßnahmen zu Kontaminationsanteilen, die nach dem 01.07.1989 entstanden sind und für Maßnahmen, für die gemäß § 7 FRL 2024 keine Förderung vorgesehen ist (z.B. wenn der Verursacher ein für die Verschmutzung verantwortlicher Wettbewerbsteilnehmer ist).

Bei der Anwendung innovativer Verfahren (§ 2 Abs. 10 FRL 2024) kann ein wissenschaftliches Begleitmonitoring mit 100 % bzw. maximal 100.000 Euro gefördert werden.

Für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 und 4 FRL 2024 gelten reduzierte Fördersätze von (je nach Prioritätenklasse) 30 bis 40 %.

Reduktion der Förderung durch die Wertsteigerung der Liegenschaften

Gemäß § 7 Abs. 10 FRL 2024 wird nach Ermittlung der vorläufigen Förderung nach § 7 Abs. 2 bis 9 der Eigenanteil des Förderungswerbers (= förderungsfähige Kosten minus Förderung) mit der geschätzten Wertsteigerung (entsprechendes Gutachten als Bestandteil des Förderungsansuchens) der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen verglichen.

Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Förderungsgenehmigung um diese Differenz reduziert.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder Abfallverband ist, alle Grundeigentümer der Altlast Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind und die förderungsfähigen Kosten unter 1 Mio. Euro liegen.

Nähere Bestimmungen dazu unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungsprozess?“ Reiter „Antrag“, weitere Informationen zur Antragstellung „Spezielle Förderungsbedingungen“).

Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 – DW

**Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg
Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien
Kärnten, Forschung**

DI Moritz Ortman

DW 430

DI Sebastian Holub

DW 225

DI Dr. Thomas Wirthensohn

DW 242

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

altlasten@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.